

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde
Altenhausen
-Friedhofsgebührensatzung-

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) i.V. mit der Friedhofssatzung der Gemeinde Altenhausen und der §§ 5,8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.Juni 2014 (GVBl.LSA S. 288), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 370), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Altenhausen in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Altenhausen – Friedhofsgebührensatzung – in geänderter Fassung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

¹Die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Altenhausen gilt für alle in der Gemeinde Altenhausen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe lt. § 1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Altenhausen.

§ 2
Gebührenpflicht

¹Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe der Gemeinde Altenhausen und ihrer Einrichtungen sowie für Leistungen und damit verbundenen Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe des dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebührenpflichtige

(1) ¹Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der eine Leistung nach dieser Satzung beauftragt oder eine Einrichtung nach dieser Satzung in Anspruch nimmt.

(2) ¹Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) ¹Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und der Leistungen der Gemeinde Altenhausen.

(2) ¹Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5
Stundung und Erlass von Gebühren

¹Gebühren können im Einzelfall gestundet, in Raten gezahlt oder erlassen werden.

²Dazu gelten die Bestimmungen des KAG LSA i.V. mit der Abgabenordnung.

§ 6
Auslagen

¹Auslagen für nicht in der Friedhofsgebührensatzung enthaltene, aber nachweisbar erbrachte Leistungen sind von Gebührenschuldner in voller Höhe zu erstatten.

§ 7
Inkrafttreten

¹Diese Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Altenhausen – Friedhofsgebührensatzung – tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt nachfolgende Friedhofsgebührensatzung außer Kraft:
- Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Altenhausen vom 01.01.2020

Altenhausen, den 08.05.2023


M. Horschka
Bürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Gemeinde Altenhausen vom 08.05.2023

Gebührenverzeichnis

Gebührenart	Euro
Einzelgrab/Neukauf	773,00
Einzelgrab/ Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	39,00
Doppelgrab/Neukauf	1.760,00
Doppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	88,00
Urneneinzelgrab/Neukauf	319,00
Urnendoppelgrab/Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/Jahr	16,00
Urnendoppelgrab/ Neukauf	448,00
Urnendoppelgrab7Verlängerung durch Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	23,00
Kindergrab/ Neukauf	0,00
Kindergrab/ Verlängerung Beisetzung bzw. Nachkauf/ Jahr	0,00
UGA (Urnengemeinschaftsanlage)	606,00
Nutzung Trauerhalle	113,00
Begradigung Einzelgrab	350,00
Begradigung Doppelgrab	650,00
Begradigung Urneneinzelgrab	120,00
Begradigung Urnendoppelgrab	200,00
Begradigung Kindergrab	100,00
Urnenentnahme aus Erdgrabstätte	80,00
Urnenentnahme aus Urnengrabstätte	40,00
Urnenversandgebühren	101,00
Genehmigung Selbstbegradigung	30,00
Genehmigung Errichtung/ Verlängerung Grabmal und Einfassung	30,00
Ausnahmegenehmigung	30,00